

DVA SOFORTHILFEPROGRAMM HEIMATMUSEEN 2021

AUSSCHREIBUNG BIS 31.12.2021
(Stand 1.3.2021)

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DVA
DEUTSCHER VERBAND FÜR ARCHÄOLOGIE

1. WAS SIND DIE ZIELE DES SOFORTHILFEPROGRAMMS?

Das „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021“ des Deutschen Verbandes für Archäologie e. V. (DVA) richtet sich in Kooperation mit dem Deutschen Museumsbund e. V. (DMB) an regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ländlichen Räumen mit bis zu 20.000 Einwohnern. Diese Einrichtungen können Mittel beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen.

Mit dem Soforthilfeprogramm werden regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ihrem Betrieb und ihrer Weiterentwicklung gestärkt und so der Erhalt des immateriellen und materiellen Kulturerbes als wesentlicher Teil der kulturellen Identität in ländlichen Räumen unterstützt. Damit leistet das Programm einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der kulturellen Teilhabe als Teil der regionalen Daseinsvorsorge.

Die Maßnahme „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021“ wird im Rahmen des Förderprogramms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Mittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

2. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, Vereine, Körperschaften und Stiftungen). In Abgrenzung hierzu sind natürliche Personen und Personengesellschaften (GbR) beispielsweise nicht antragsberechtigt.

Förderungen für öffentliche als auch privat getragene Museen (regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Boden- und Baudenkmalstätten) in Städten und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern können beantragt werden.

Eingemeindete Orte, die ländlichen Räumen zuordenbar sind, können ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Einwohnerzahl der gesamten Kommune ist dann nicht zwingend ausschlaggebend. Wichtig ist, dass der Ort, an dem das Projekt wirken soll, einen ländlichen Charakter aufweist. Eine schlüssige Argumentation muss hier seitens des Antragstellers erfolgen.

Zu den förderfähigen Einrichtungen zählen insbesondere:

- Heimatmuseen
- Heimatstuben und vergleichbare Dritte Orte
- Orts- oder Stadtmuseen

- Öffentlich zugängliche Sammlungen im Privatbesitz, wie etwa in Burgen, Schlössern und vergleichbarem
- Freilichtmuseen, archäologische Parks und vergleichbares
- Archäologische Stätten und Bodendenkmale
- Öffentlich zugängliche Baudenkmale mit Fundpräsentation bzw. Vermittlungskonzept

Museen, die sich schwerpunktmäßig den Themen Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen, sowie Sakralbauten und Klöster sind von der Förderung ausgeschlossen.

Pro Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Dabei darf pro Einrichtung nur einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Mehrfache Antragstellungen durch die selbe juristische Person sind nicht möglich.

Bei Präsentationen an archäologischen Stätten können Projekte beantragt werden, die mehrere archäologische Stätten umfassen, sofern sie von einem Träger als Gesamtprojekt durchgeführt werden.

3. WIE FUNKTIONIERT DAS ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN?

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2021. Die Maßnahme kann mit Zustellung des Weiterleitungsvertrags beginnen und muss spätestens am 31.12.2021 beendet sein.

Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs nach dem sogenannten Windhundprinzip bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.12.2021. Hierüber informieren wir auf unserem Förderportal.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich.

Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss Weiterleitungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

4. FÜR WELCHE MAßNAHMEN UND ZWECKE KÖNNEN FÖRDERMITTEL BEANTRAGT WERDEN?

Gegenstand der Förderung sind hauptsächlich investive und in geringem Umfang konsumtive Maßnahmen, sofern sie das inhaltliche Programm der Heimatmuseen und anderen förderfähigen Einrichtungen begleiten. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen u. a. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen und Depots, z. B. neue Vitrinen und Ausstellungseinheiten, neue Beschriftungssysteme sowie mediale Ausstattungen inklusive der zugehörigen Infrastruktur (z. B. WLAN im Ausstellungsbereich). Auch Investitionen für Maßnahmen der Vermittlung wie die Ausstattung von Räumen für die Durchführung von Gruppenprogrammen, Erstellung von Führungsmaterialien und Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Diversität sind förderfähig. Bei Fundstätten ist die Erschließung mit Wegen, Plattformen und Informationsträgern förderfähig. Maßnahmen zur Erneuerung und Aktualisierung sowie zur erstmaligen Erschließung können, wenn eine Zustimmung der zuständigen Bodendenkmalpflege vorliegt, ebenfalls gefördert werden. Auch bei Maßnahmen zum Bauunterhalt, die denkmalpflegerische Belange betreffen, bedarf es einer gesonderten Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind, wenn möglich, ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch etc.), die auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern. Die Möglichkeit von ökologisch sinnvollen Maßnahmen wird in den Förderanträgen abgefragt.

Bei allen Anschaffungen ist die Zweckbindungsfrist von zehn Jahren (für IT: vier Jahre) zu beachten.

Im Folgenden sind die Förderzwecke aufgliedert. Die Kombination der einzelnen Förderzwecke ist möglich. So kann z. B. ein Förderprojekt aus den Bereichen Barrierefreiheit und Ausstellungsmodernisierung bestehen und so als Gesamtpaket in einem Antrag eingereicht werden.

Barrierefreiheit

Förderfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit wie z. B. Rampen für Menschen mit Mobilitäts Einschränkungen oder die Erstellung von Leitsystemen für Menschen mit Einschränkungen im Seh- und Hörbereich.

Brandschutz

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, u. a. zur Anpassung an gestiegene Sicherheitsbestimmungen, in Ausstellungsräumen oder Magazinen.

Erhalt von und Zugang zu Baudenkmalen

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von einzelnen Räumen oder vollständigen öffentlich zugänglichen Baudenkmalen mit Fundpräsentation

bzw. Vermittlungskonzept. Dazu zählen Sanierungsarbeiten von sanitären Anlagen, Fenstern, Dächern oder Zugängen, z. B. in Burgen. Ausschließlich denkmalpflegerische Maßnahmen werden nicht gefördert (s. o.).

Erhalt von und Zugang zu Bodendenkmalen

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Bodendenkmalen wie z. B. Großsteingräber, Grabhügel und Zeugnisse des Bergbaus. Dazu zählt die Erschließung von Bodendenkmalen und archäologischen Stätten mit Wegen, Plattformen und Informationsträgern (s. o.).

Erhalt von Ausstellungsräumen

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen und Depots. Darunter zählen auch solche Räume, die bisher nicht nutzbar waren und mit der Maßnahme für die jeweilige Einrichtung neu erschlossen werden (s. u. Nutzflächenerweiterung).

Ausstellungsmodernisierung

Förderfähig sind z. B. Anschaffungen für den Ausstellungsbereich wie Vitrinen, Stelltafeln, Beleuchtung oder Hängesysteme. Alle Anschaffungen müssen der jeweiligen Einrichtung längerfristig von Nutzen sein. Anschaffungen für Kurzzeitprojekte, die nicht nachnutzbar sind, sind nicht förderfähig.

Verwaltung und Organisation

Förderfähig sind z. B. Anschaffungen für die Ausstattung, Verwaltung und Organisation des Ausstellungsbetriebes. Dazu zählen die Bereiche Büroausstattung, Kassensystem, WLAN, Kommunikation, Leit- und Beschriftungssysteme sowie mediale Ausstattungen des Betriebes; Personal- und Betriebsausgaben, die durch die Maßnahme zusätzlich verursacht werden.

Durchführung von Veranstaltungen

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie z. B. Vorträgen oder Workshops ermöglichen. Dazu zählen Anschaffungen von Veranstaltungstechnik für Fachvorträge wie z. B. Beschallungsanlagen, Beamer und Leinwand. Weiterhin ist auch die Anschaffung von Raumausstattungen förderfähig wie z. B. Bestuhlung, Tische, Beleuchtung oder Whiteboards/Flipcharts.

Nutzflächenerweiterung

Förderfähig sind z. B. der Ausbau von Vortragsräumen/Veranstaltungsräumen oder Museumscafés etc. zur Erweiterung der Nutzflächen und Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere von Baudenkmalen wie Burgen oder Schlössern mit Ausnahme der wesentlichen Veränderung der baulichen Substanz. Hierzu zählt ebenfalls die Erschließung/Instandsetzung von Außenanlagen wie historischen Gärten oder eine Neuerschließung von Freiflächen z. B. für Infowege, Spielplätze oder Außenbereiche von Cafés, wenn diese bereits im Eigentum des Zuwendungsempfängers sind.

Vermittlung

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen zur Ausstattung von Räumen für die Durchführung von Gruppenprogrammen oder die Erstellung von Führungsmaterialien, die längerfristig genutzt werden können. Ebenfalls förderfähig sind Anschaffungen für digitale Vermittlungsformate zum Zwecke der Modernisierung und Instandhaltung der Museen.

Hinweis: Nicht gefördert werden Forschungsprojekte, dauerhafte Personalkosten oder Investitionen, die keinen nachhaltigen Mehrwert für die jeweilige Einrichtung haben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der baulichen Substanz darstellen. Maßnahmen ohne kulturhistorischen Bezug sind ebenfalls von der Förderung ausgenommen. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Kauf eines Grundstücks wie auch der Kauf eines Gebäudes. In jedem Fall muss ein Abschluss, der eine Nutzung im direkten Anschluss erlaubt, gegeben sein, Teilprojekte ohne unmittelbaren Mehrwert werden nicht gefördert. Bitte beachten Sie, dass wir den Erwerb von Kulturgütern aus unklaren Quellen nicht gutheißen oder unterstützen, auch nicht durch entsprechende Maßnahmen zur Präsentation. Dies gilt insbesondere bei Erwerbungen aus privater Hand ohne Kenntnis der zuständigen Denkmalfachbehörde.

5. WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 25.000 Euro und ist auf 75 Prozent der anerkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme begrenzt.

Die Zuwendung wird grundsätzlich dann gewährt, wenn der Antragsteller eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der insgesamt förderfähigen Ausgaben der Maßnahme aufbringt. Die Eigenbeteiligung kann durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. Sachmittel und unbare Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.

Die Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, ist grundsätzlich zulässig. Hier besteht allerdings eine Mitteilungspflicht seitens des Antragstellers.

Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§23, 44 BHO gewährt. Bei der Förderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

6. WIE SIND DIE ANTRÄGE EINZUREICHEN?

Die Anträge und Anlagen müssen über das Förderportal www.dva-soforthilfeprogramm.de eingereicht werden. Eine rein analoge Antragstellung ist nicht möglich.

Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung eine Eingangsbestätigung.

Ein vollständiger Antrag muss folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- komplett ausgefüllter Antrag
- in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlagen zur qualifizierten Kostenschätzung (z. B. Kostenvoranschlag o. ä.)
- Ausführliche Projektbeschreibung mit Darlegung der Förderzwecke und -ziele
- Handels-/Vereinsregisterauszug des Antragstellers (nicht älter als 1 Jahr)
- Vereinsatzung/Stiftungssatzung/Gesellschaftsvertrag zum Nachweis der juristischen Person
- Nachweis über ggf. abweichende Vertretungsberechtigung des Unterzeichners
- Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. Freistellungsbescheid vom Finanzamt)
- Schriftliche Bestätigung anderer Förderer
- Ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung
- Bei Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung zusätzlich:
 - Foto vom beantragten Sanierungs- oder Investitionsbereich
 - Zustimmung des Eigentümers/ Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) zur geplanten Maßnahme
 - Erklärung des Eigentümers/ Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) über die Zusicherung der längerfristigen Nutzung als Heimatmuseum o. ä. / alternativ Mietvertrag
- Bei Maßnahmen an Boden- sowie Baudenkmalen: Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde

Im Rahmen des digitalen Antragsverfahren werden Sie aufgefordert, den Förderantrag auszudrucken und rechtsverbindlich (entsprechend Ihrer Zeichnungsberechtigung) zu unterschreiben. Diesen Ausdruck senden Sie anschließend bitte an:

Deutscher Verband für Archäologie e. V.
Projektbüro „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021“
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

7. WIE ERHALTE ICH DIE FÖRDERMITTEL UND WIE MÜSSEN SIE VERAUSGABT WERDEN?

Nach Abschluss des Zuwendungsvertrags können die Fördermittel entweder einmalig (zum Projektende) oder in mehreren Teilen zu den vorgesehenen Stichtagen beim DVA abgerufen werden. Der Verausgabungszeitraum beträgt jeweils sechs Wochen. Ausschlaggebend ist hier

der Tag des Kontoeingangs. Belege müssen dem DVA nicht vorab, sondern erst gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

8. WANN UND WIE MÜSSEN DIE FÖRDERMITTEL ABGERECHNET WERDEN?

Die Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Belege innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu belegen.

Dem Weiterleitungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

9. WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN SIND FÜR DIE FÖRDERUNG MASSGEBEND?

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Weiterleitungsvertrag. Für die bereitgestellten Mittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

10. WELCHE ROLLE HAT DER DEUTSCHE VERBAND FÜR ARCHÄOLOGIE?

Als übergeordnete Vereinigung für die Archäologie und die gesamte Altertumsforschung sowie fachverwandter Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich der DVA mit seinen Aktivitäten dafür ein, archäologische Tätigkeiten in ihrer gesamten Vielfalt zu unterstützen. Dazu gehört die Förderung der Entwicklung der Archäologie in allen ihren Zweigen und Tätigkeitsfeldern genauso wie das Engagement für die Vermittlung der archäologischen Arbeiten und Forschungsergebnisse an eine breite Öffentlichkeit. Der DVA fühlt sich den Prinzipien des internationalen Kulturgüterschutzes verpflichtet. Der DVA arbeitet in dem Projekt eng mit dem Deutschen Museumsbund zusammen.

Der DVA berät, unterstützt und begleitet die Antragsteller bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV 12 zu § 44 BHO.

11. WEITERE FRAGEN?

Email:

info@dva-soforthilfprogramm.de

Postadresse:

Deutscher Verband für Archäologie e. V.
Projektbüro „Soforthilfprogramm Heimatmuseen“
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Weitere Informationen finden Sie hier:

www.dvarch.de

www.dva-soforthilfprogramm.de